

Satzung des Vereins „21 Hoch 3“ e.V.

Verein von Eltern für ihre Kinder mit Trisomie 21 in Bremen und umzu

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „21 Hoch 3“ e.V. Verein von Eltern für ihre Kinder mit Trisomie 21 in Bremen und umzu und agiert als Landesverband im Bundesland Bremen. Er ist unter der Nummer VR 7383 HB in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Hilfe für Behinderte.
3. Die Satzungszwecke werden hauptsächlich verwirklicht durch die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung und zwar insbesondere mit Trisomie 21. Hier insbesondere durch:
 - die Beratung und Unterstützung von Angehörigen / Betroffenen durch Angehörige / Betroffene,
 - die Zusammenarbeit mit Institutionen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen,
 - die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen,
 - Koordinierung und Zusammenschluss verschiedener Selbsthilfegruppen auf Landesebene im Bundesland Bremen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein strebt keine parteiliche oder konfessionelle Anbindung an, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die satzungsgemäßen Ziele (§ 2) des Vereins unterstützen wollen. Familien können ebenfalls Mitglied werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf den Aufnahmeantrag.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen bei Zahlungsverzug den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr/ Mahngebühr in Höhe von 5,00 €.
7. Darüber hinaus gehende Zuwendungen der Mitglieder sind Spenden an den Verein, wenn dies bei der Zuwendung nicht anders bestimmt wird.

§ 7

Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die einen Gesamtvorstand bilden und die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wird, zu berufen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
7. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgaben, die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichtes sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
8. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsleitung einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Ist dies der Fall, so nimmt die Geschäftsleitung des Vereins an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.
10. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand die Betreibung von Einrichtungen beschließen und diese einrichten, Beratung und Information geben sowie alle weiteren mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die rein redaktionell sind. Die Satzungsänderungen werden den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 8

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden und bis zu fünf Einzelpersonen oder Organisationen in den Beirat berufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Eignung der natürlichen oder juristischen Person.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf der Mitgliederversammlung für eine Laufzeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat soll die anderen Organe des Vereins in ihrer Arbeit unterstützen und beraten.
4. Die Mitglieder des Beirates erhalten kein Stimmrecht.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. In begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Der Verein kann sich eine Finanzordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abgesandt und an die letzte dem Vorstand von dem Mitglied benannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. a) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der schriftlichen Jahresabrechnung und des Jahresberichtes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstandb) Die Mitgliederversammlung bestellt ein bis zwei Rechnungsprüfer:innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Kassenbestand einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert auszustellen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Hilfe für Behinderte. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch eine Person, die von der Mitgliederversammlung benannt wird. Der bleibt bis zur Auflösung des Vereins im Amt.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands vertretungsbechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.